

Anlage 1

Rechte und Pflichten der Schule und des Verlags bei der Auftragsdatenverarbeitung

1. Pflichten des Verlags

1.1.

Der Verlag darf Daten nur im Rahmen dieses Vertrages und nach den Weisungen der Schule verarbeiten. Der Verlag wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. So trifft er technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten der Schule vor Missbrauch und Verlust, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Diese sind in § 10 Abs.2 DSG NRW geregelt.

1.2.

Eine Maßnahme nach § 10 Abs.2 DSG NRW ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren. Eine genaue Darstellung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist in der Anlage 2 enthalten.

1.3.

Der Verlag stellt der Schule mit diesem Vertrag eine Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten für diese Auftragsdatenverarbeitung als Anlage 2 zur Verfügung. Änderungen in diesem Konzept bedürfen der Zustimmung der Schule.

1.4.

Der Verlag stellt der Schule die für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses nach § 8 DSG NRW programmspezifischen notwendigen Angaben zur Verfügung.

1.5.

Der Verlag stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten der Schule befassten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

1.6.

Der Verlag teilt der Schule die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail zu erreichen über die Adresse datenschutz@westermanngruppe.de.

1.7.

Der Verlag unterrichtet die Schule unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes (z.B. technischer Art), bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

1.8.

Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum der Schule. Der Verlag hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Verlag ist verpflichtet, der Schule jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit ihre Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschlussmaterial übernimmt der Verlag aufgrund einer Einzelbeauftragung durch die Schule. In besonderen, von der Schule zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe der Daten.

1.9.

Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Verlag zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

1.10.

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Verarbeitung der Daten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bedarf der vorherigen Zustimmung der Schule.

2. Pflichten der Schule

2.1.

Sowohl die Schule als auch der Verlag sind bezüglich der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der für sie einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

2.2.

Die Schule hat den Verlag unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn sie bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

2.3.

Die datenschutzrechtlichen Auskunftspflichten gemäß § 18DSG NRW liegen bei der Schule. Sie können nicht auf den Verlag übertragen werden. Der Verlag unterstützt die Schule aber auf Anforderung.

2.4.

Der Schule obliegen gegenüber den Betroffenen die aus § 19 DSG NRW resultierenden Pflichten über Berichtigung, Sperrung und Löschung.

2.5.

Die Schule legt die Maßnahmen zur Rückgabe überlassener Datenträger und/oder Löschen der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

3. Anfragen Betroffener an die Schule

Ist die Schule aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Verlag die Schule dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, sofern sie ihn hierzu schriftlich auffordert.

4. Kontrollpflichten

4.1

Die Schule ist berechtigt, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen – insbesondere die vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen - im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

Diese Kontrollpflicht kann auch vom Kultusministerium als oberster Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Der Verlag erteilt der Schule bzw. dem Kultusministerium die hierfür notwendigen Auskünfte und ermöglicht die Überprüfung der vom Verlag getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in geeigneter Weise. Im Falle der Überprüfung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz gilt Satz 3 entsprechend.

4.2

Der Verlag informiert die Schule unverzüglich über Änderungen der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Nr. 1.1. Entsprechende Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schule.

5. Unterauftragsverhältnisse

5.1.

Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen des Datenverarbeitungsauftrages an Subunternehmer durch den Verlag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Schule.

5.2.

Der Verlag verwendet für die Datenspeicherung einen Server im Rechenzentrum der Gärtner Datensysteme GmbH & Co. KG, Hamburger Straße 273a in Braunschweig. Die technische Betreuung erfolgt über die Westermann Digital GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, einem Unternehmen der Westermann Gruppe. Die Kundenbetreuung erfolgt über die BMS Bildungsmedien Service GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, einem Unternehmen der Westermann Gruppe. Für diese Unterauftragsverhältnisse erteilt die Schule ihre Zustimmung.

5.3.

Erteilt der Verlag Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es ihm, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages. Für den Unterauftragnehmer gelten ebenfalls § 10 Abs.2 DSG NRW sowie die Regelungen des Vertrages und der Anlage 1.

6. Informationspflicht

Sollten die Daten der Schule beim Verlag durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Verlag die Schule unverzüglich darüber zu informieren. Der Verlag wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich bei der Schule als „verantwortliche Stelle“ im Sinne des LDSG liegen.

7. Sonstiges

7.1

Die Vertragspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

7.2

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.